

Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO

zwischen der

ExpertForce e.Gen, Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster
als Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter für die Praxisakademie von ExpertForce e.Gen
für die Verarbeitung personenbezogener Daten - nachstehend **Verantwortlicher** genannt -

und der

Firma

Name

PLZ Ort

Adresse

als Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten - nachstehend Auftragsverarbeiter ge-
nannt.

1. Präambel

Dieser Vertrag ist eine Ergänzung der Kooperationsvereinbarung. Damit ermächtigt ExpertForce e.Gen den Kooperationspartner personenbezogenen Daten von Teilnehmern und Umsetzungspartner, zur Erfüllung des Vertragsgegenstands, zu erheben, zu bearbeiten und abzu-
legen.

2. Allgemeines

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet auf Grundlage dieses Vertrages personenbezogene Daten des Verantwortlichen.
- b) Der Begriff Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten.

3. Gegenstand, Umfang und Dauer des Auftrags

- a) Gegenstand des Auftrags zur Verarbeitung von und zum Umgang mit Daten ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter:
 - ☒ Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen
 - ☒ Unterbringung der Teilnehmer
 - ☒ Förderungsvergabe für Schulungen und sonstige Ausbildungsmaßnahmen
 - ☒ Bescheinigungen und Zertifikate
- b) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Verantwortlichen und unter strenger Bindung an die unter lit. c) angeführten Zwecke zu verwenden.
- c) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausnahmslos zu folgenden Zwecken:
 - ☒ Organisation von Schulungsmaßnahmen
 - ☒ Verwaltung von Qualifikationen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen
 - ☒ Beantragung von Förderungen
 - ☒ Bescheinigungen und Zertifikate
- d) Regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung sind folgende Datenarten:
 - ☒ Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Beruf/berufliche Tätigkeit, Familienstand, Porträtbild („Teilnehmerliste“)
 - ☒ Ausbildungsspezifische Qualifikationen, Befähigungen und Kompetenzinformationen
- e) Kategorien der betroffenen Personen:
 - ☒ Privatpersonen, Selbständige, Weiterbildungsteilnehmer von Organisationen
- f) Dieser Vertrag ist Bestandteil einer gültigen Kooperationsvereinbarung.. Er gilt auf unbeschränkte Zeit als abgeschlossen. Jedem Vertragspartner steht es frei unter Einhaltung Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres diesen zu beenden wobei die Verantwortung zur

Einhaltung der DSGVO alleinig beim Auftragsverarbeiter bleibt. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen diesen Vertrag stellt stets einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar.

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- a) Der Auftragsverarbeiter hat alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. c zu setzen, um die Datensicherheit gemäß Art 32 DSGVO zu gewährleisten. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- b) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der ständigen Weiterentwicklung. Wesentliche Änderungen, welche die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, sind vom Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen abzustimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen erforderlich machen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragsverarbeiter ohne Abstimmung mit dem Verantwortlichen umgesetzt werden. Der Verantwortliche kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.
- c) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen.
- d) Der Auftragsverarbeiter muss die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen jederzeit nachweisen können.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Leistungsvereinbarung und unter Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten ergänzenden Weisungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich allein nach diesem Vertrag und den Weisungen des Verantwortlichen.
- b) Die Erstellung und Einhaltung eines Löschkonzeptes sowie die Einhaltung der Betroffenenrechte auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit sowie die Einhaltung aller weiteren Betroffenenrechte nach Kapitel III der DSGVO sind unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.
- c) Der Auftragsverarbeiter darf Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- d) Der Auftragsverarbeiter hat gegebenenfalls gemäß Art 37 Abs. 1 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, dessen Kontaktdaten an den Verantwortlichen mitgeteilt werden. Von einem Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird der Verantwortliche vom Auftragsverarbeiter unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

- e) Um die Vertraulichkeit gemäß Art 28 Abs. 3 lit. b, Art 29 und Art 32 Abs. 4 DSGVO zu gewährleisten, setzt der Auftragsverarbeiter bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede diesem unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen und der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Zudem sind die Verpflichtungen zum Datengeheimnis des § 6 Datenschutzgesetz (DSG) vom Auftragsverarbeiter und dessen Beschäftigten einzuhalten.
- f) Der Auftragsverarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung innerhalb seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- g) Gemäß Art 31 DSGVO arbeiten der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen.
- h) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- i) Ermittelt eine Behörde beim Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gesetzt werden, sofern sie sich auf das Auftragsverarbeitungsverhältnis beziehen.
- j) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen jeden Verstoß (z.B. Hackerangriff und Datenklau) gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Verantwortlichen der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist unverzüglich mitzuteilen.

6. Wahrung von Betroffenenrechten

- a) Soweit sich eine betroffene Person bezüglich ihrer Rechte direkt an den Auftragsverarbeiter wendet, wird dieser das Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- b) Ist eine Mitwirkung des Auftragsverarbeiters für die Wahrung der Betroffenenrechten erforderlich, wird dieser die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Verantwortlichen treffen.

7. Weisungsbefugnis und Kontrollrechte des Verantwortlichen

- a) Der Verantwortliche hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erteilen. Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche in Textform. Diese Weisungen ergänzen diese Vereinbarung und sind im Falle einer Unterbeauftragung ebenfalls zu überbinden.
- b) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen geltende Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter

ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

- c) Der Verantwortliche hat das Recht, unter Einbeziehung des Auftragsverarbeiters Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall seitens des Verantwortlichen zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- d) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

8. Unterauftragsverhältnisse

- a) Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragsverarbeiter ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen zulässig.
- b) Der Auftragsverarbeiter hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, ob dieser die Einhaltung der zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter getroffenen Vereinbarungen gewährleisten kann. Gemäß Art 28 Abs. 4 DSGVO werden dem Subunternehmer im Wege eines Vertrages dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die im Vertrag zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 Abs. 3 DSGVO festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, in dem Vertrag mit dem Subunternehmer eine Klausel aufzunehmen, wonach der Vertrag mit dem Subunternehmer erlischt, sobald der Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter durch Kündigung oder auf sonstige Weise endet. Dem Verantwortlichen ist der Vertrag zwischen Auftragsverarbeiter und Subunternehmer auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- c) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Subunternehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Der Auftragsverarbeiter hält den Verantwortlichen bezüglich aller Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmen resultieren, schad- und klaglos.
- d) Eine weitere Auslagerung durch Subunternehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verantwortlichen gestattet. Sämtliche vertragliche Regelungen und Weisungen in der Vertragskette sind auch weiteren Subunternehmen aufzuerlegen.

9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- a) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, deren Speicherung im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- b) Nach Abwicklung des jeweiligen Auftrages oder auf Aufforderung durch den Verantwortlichen, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrages, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbe-

stände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszu-
händigen oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernich-
ten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial und für etwaige Datensicherungen des Auf-
tragsverarbeiters. Das Protokoll der Löschung ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzule-
gen. Hiervon ausgenommen sind Unterlagen und Datenbestände, deren Aufbewahrung im Hin-
blick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist, jedoch nur nach aus-
drücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Verantwortlichen.

- c) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung
dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen
über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

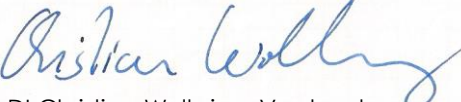
- a) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die An-
wendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Streitigkeiten, die sich aus
oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständig-
keit des sachlich zuständigen Gerichts in Ried im Innkreis.
- b) Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben
nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige
und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung
entspricht. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Kremsmünster am, 25.5.2018


Erich Sturmair, Vorstand/Leiter Praxisakademie

Ort

Datum


DI Christian Wolbring, Vorstand

Unterschrift Auftragsverarbeiter